

Eni S.p.A.

Rundschreiben Nr. 221 vom 26.06.2006

**TIPOLOGIE
DER
RICHTLINIE:**

Konzern-Regelung

TITEL:

Mitteilungen (auch anonymer Art), die der Eni und den von ihr direkt und indirekt kontrollierten Gesellschaften zugegangen sind

**ANMER-
KUNGEN:**

HERAUSGEGEBEN AM: 26.06.2006

DATUM DES INKRAFTTRETENS: 01.07.2006

**REDAKTION:
INAU-SISTMET**

**GEPRÜFT VON:
INAU DIPERS
AMBIL DIALEG**

**GENEHMIGT VON:
Aufsichtsrat
Überwachungsorgan**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIELSETZUNG	3
2. ANWENDUNGSBEREICH	3
3. EXTERNER BEZUG	3
4. INTERNER BEZUG	4
5. DEFINITIONEN	4
5.1. MITTEILUNGEN	4
5.2. ANONYME MITTEILUNGEN.....	5
5.3. „BÖSWILLIGE“ MITTEILUNGEN	5
5.4. MITTEILUNGEN HINSICHTLICH RELEVANTER SACHVERHALTE.....	5
6. MITTEILUNGSGRUNDSÄTZE	5
6.1. ANONYMITÄTSGARANTIE.....	6
6.2. SCHUTZ VOR „BÖSWILLIGEN“ MITTEILUNGEN	6
7. BESCHREIBUNG DES ABLAUFES	6
7.1. ART DER KOMMUNIKATION	6
7.2. PERSONEN, DIE MITTEILUNGEN MACHEN	6
7.3. PERSONEN, DIE INHALT DER MITTEILUNGEN SIND	6
7.4. PERSONEN, DIE MITTEILUNGEN ERHALTEN	7
7.5. ERMITTLUNGEN.....	7
7.5.1. <i>Arbeitsgruppe</i>	7
7.5.2. <i>Vorabprüfung</i>	7
7.5.3. <i>Ermittlungen</i>	8
7.5.4. <i>Audit</i>	9
7.5.5. <i>Böswilligkeit</i>	9
7.5.6. <i>Follow-up</i>	9
8. REPORTING	10
9. VERANTWORTLICHKEIT ZUR AKTUALISIERUNG	11
10. AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTATION	11
11. VERTEILUNG	11

1. ZIELSETZUNG

Die Zielsetzung dieser Richtlinie ist es, Informationskanäle zu schaffen, die sowohl für den Empfang, die Auswertung und Aufbereitung folgender Mitteilungen geeignet sind. Mitteilungen hinsichtlich Probleme im internen Kontrollsystem, der Unternehmensberichterstattung, Verantwortlichkeit der Gesellschaft, betrügerischen Handlungen oder sonstiger Angelegenheiten (Verstöße gegen den Verhaltenskodex, Mobbing, Diebstähle, Sicherheitsfragen usw.), die von Angestellten (einschl. Top-Managern), Angehörigen der Gesellschaftsorgane oder Dritten (sei es auch vertraulich oder auch anonym) kommuniziert werden.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden Richtlinien finden Anwendung für das Unternehmen Eni S.p.A.

Die von der Firma Eni S.p.A. kontrollierten, nicht börsennotierten Gesellschaften, setzen die vorliegenden Richtlinien mittels formellem Akt um.

Die börsennotierten Gesellschaften passen die vorliegende Richtlinie - oder eine analoge (indem sie auch die damit verbundenen Verfahren anpassen) - gemäß der betrieblichen Besonderheiten und den Sonderrechten des Aufsichtsrats an und setzen sie formell um. Jedenfalls gilt, dass: (i) die Internal Audits der börsennotierten kontrollierten Gesellschaften sofort den Bereich Internal Audit der Eni S.p.A. über die empfangene Mitteilung informieren; (ii) die INAU nach Erhalt der Nachricht die Nachforschungen und Überprüfungen anstellen kann, die sie unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Gruppe als notwendig erachtet. Dabei kann sie sich auch der Internal Audits der börsennotierten kontrollierten Gesellschaft bedienen.

3. EXTERNER BEZUG

- ✓ *Art. 2408 C.C. (ital. Bürgerliches Gesetzbuch)* für Meldungen an den Aufsichtsrat über als beanstandenswert angesehene Sachverhalte seitens der Aktionäre.
- ✓ *Art. 149 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 („Decreto Draghi“)* für die Aufsichtspflicht des Aufsichtsrates (CS) über die Angemessenheit des „internen Kontrollsystems“ sowie des „Systems für Verwaltung und Rechnungswesen“.
- ✓ *Art. 6.2. d. der Gesetzesverordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001*, für die Informationspflicht gegenüber dem Überwachungsorgan (OdV) bezüglich der Mitteilungen, die das „Organisations-, Führungs- und Kontrollmodell gem. Gesetzesverordnung 231 von 2001“ betreffen.
- ✓ *Verhaltenskodex der Italienischen Börse*, in dem die Verantwortung des Vorstandes und des internen Kontrollausschusses für die Festlegung der Rahmenbedingungen und die periodische Bewertung der Angemessenheit und der realen Arbeitsweise des internen Kontrollsystems (SCI) geregelt ist; darüber hinaus ist in diesem Kodex die Zuständigkeit des Geschäftsführers für die Schaffung der Rahmenbedingungen des Aufsichtsrates mittels der Planung, des Aufbaus und der Verwaltung des internen Kontrollsystems (SCI) und der konstanten Überprüfung seiner Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz geregelt.
- ✓ *Kommunikation Consob Nr. DAC/RM/97001574 vom 20.02.1997*, für die Ausweitung der Zuständigkeit des Aufsichtsrates insofern als er auch Mitteilungen von Personen, die keine Aktionäre sind, einschließlich der Angestellten, entgegen nehmen kann (gilt nur für die börsennotierten Gesellschaften).
- ✓ *Abschnitt 301 des „Sarbanes Oxley Act of 2002“ und Rule SEC „Standards relating to listed Company audit committees“*, für die Standards hinsichtlich der „Audit Committee“ der an den US-Börsen notierten Emissionsgesellschaften.

- ✓ *Coso Report – System für interne Kontrolle: Ein integriertes Bezugsmodell für die Steuerung der betrieblichen Risiken*, für die Zuweisung der definitiven Verantwortlichkeit des SCI und der diesbezüglichen Überwachung durch die Führungsspitze der Gesellschaft.

4. INTERNER BEZUG

- ✓ *Verhaltenskodex Eni*, genehmigt durch Beschlussfassungen des Vorstands vom 21. Oktober 1998 und vom 31. Juli 2003 (Nachtrag) für die Mitteilungsgrundsätze hinsichtlich Transparenz und Genauigkeit der Unternehmensberichterstattung und der Verpflichtung der Angestellten (inklusive der Top-Manager), Versäumnisse, Fälschungen und Nachlässigkeiten im Hinblick auf die Buchführung und die Unterlagen, auf die sich die Buchungen gründen, mitzuteilen.
- ✓ *Organisations-, Führungs- und Kontrollmodell gem. Gesetzesverordnung Nr. 231 von 2001*, genehmigt in den Versammlungen des Vorstandes des Unternehmens Eni S.p.A. vom 15. Dezember 2003 und vom 28. Januar 2004 hinsichtlich der Zusammensetzung des Überwachungsorgans, welche mit Ergänzung vom 31. Oktober 2005 geändert wurde.
- ✓ *Verordnung über die Durchführung der dem Aufsichtsrat des Unternehmens Eni gemäß den Bestimmungen der USA zugeteilten Aufgaben*, welche von diesem in der Versammlung des 15.05.2005 genehmigt wurde. Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit des Aufsichtsrates, die vorliegende Richtlinie zu genehmigen und die Mitteilungen des Geschäftsführers und des Chief Financial Officers (CFO) hinsichtlich beliebiger betrügerischen Handlungen, in die das leitende Personal oder die relevanten Positionen im Bereich des SCI verwickelt sind, zu überprüfen.
- ✓ *Verordnung des internen Kontrollausschusses von Eni*, genehmigt durch Beschlussfassung des Vorstandes vom 29. Juni 2005 in dem die Zuständigkeit dieses Ausschusses geregelt wird, dem Vorstand bei der Aufstellung der SCI-Richtlinien und der regelmäßigen Überprüfung deren Angemessenheit und effektiver Durchführbarkeit zu unterstützen.
- ✓ *Eni-Kontrollsystem für die Unternehmensberichterstattung – Normen und Methoden*, genehmigt vom leitenden Ausschuss des Projekts „Überprüfung und Anpassung des Eni-Kontrollsystems an den Sarbanes-Oxley Act“, dessen Grundsätze dem Vorstand des Unternehmens Eni S.p.A. im Rahmen der Hauptversammlung am 11. Februar 2005 dargelegt wurden.

5. DEFINITIONEN

5.1. Mitteilungen

Unter „Mitteilungen“ ist gemäß vorliegender Richtlinie folgendes zu verstehen: Jede Mitteilung über mögliche Verstöße, Verhaltensweisen oder Praktiken, die nicht dem entsprechen, was im Verhaltenskodex des Unternehmens Eni festgelegt ist und/oder die der Eni S.p.A. oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaften Schäden oder Nachteile verursachen können, sei es auch nur in Bezug auf das Unternehmensimage. Mitteilungen, die mit Angestellten (einschließlich Top-Managern), Mitgliedern der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat), Revisionsgesellschaften der Eni S.p.A. und der entsprechenden kontrollierten Gesellschaften, oder mit Dritten, die in Geschäftsbeziehungen zu diesen Gesellschaften stehen (Partner, Kunden, Zulieferer, Konsulenten, externe Mitarbeiter), in Verbindung gebracht werden können. Dies gilt für folgende Bereiche:

- das interne Kontrollsystem,
- die Buchführung, interne Buchführungskontrollen, Rechnungsprüfung, betrügerische Handlungen,
- Verantwortlichkeit der Gesellschaft gem. Gesetzesverordnung 231/2001,
- sonstige Angelegenheiten (z.B. Verstöße gegen den Verhaltenskodex, Mobbing, Diebstähle, Sicherheitsfragen usw.)

Mit Ausnahme von betrügerischen Handlungen sind von der vorliegenden Richtlinie die operativen Unregelmäßigkeiten ausgenommen, die in den Betrieben im Rahmen interner, durch die Bestimmungen/Verfahren bezüglich des Sarbanes-Oxley Acts vorgesehenen Kontrollen, festgestellt werden sollten. Diese Unregelmäßigkeiten sind in einem eigens dafür erstellten, periodischen Bericht aufgeführt.

5.2. Anonyme Mitteilungen

Unter „anonymen Mitteilungen“ sind sämtliche Mitteilungen zu verstehen, bei denen die Personalien der Person, die die Mitteilung macht, nicht klar angegeben wurden und auch nicht festgestellt werden können.

5.3. „Böswillige“ Mitteilungen

Unter „böswilligen Mitteilungen“ sind solche Mitteilungen zu verstehen, die jeglicher Grundlage entbehren und lediglich gemacht wurden, um Angestellte (einschließlich Top-Manager), Mitglieder von Gesellschaftsorganen (Vorstand, Aufsichtsrat) sowie Revisionsgesellschaften des Unternehmens Eni S.p.A. und der entsprechenden kontrollierten Gesellschaften oder Dritte, die in Geschäftsbeziehungen zur Eni S.p.A. und/oder den von ihr kontrollierten Gesellschaften stehen (Partner, Kunden, Zulieferer, Konsulenten, externe Mitarbeiter), zu schädigen oder Nachteilen auszusetzen.

5.4. Mitteilungen hinsichtlich relevanter Sachverhalte

Unter „Mitteilungen hinsichtlich relevanter Sachverhalte“ sind Mitteilungen über operative Unregelmäßigkeiten und/oder betrügerische Handlungen zu verstehen, bei denen für Eni und/oder ihren kontrollierten Gesellschaften eine wirtschaftliche Belastung von mindestens 20% der vom „Eni-Kontrollsystem über die Unternehmensberichterstattung“¹ festgelegten „Materialitätsschwelle der Informationen“ zu erwarten ist, (Bezug Bilanzparameter des letzten Geschäftsjahres) und/oder die Mitglieder der gesellschaftlichen Organe, Top-Manager und Führungskräfte/Manager der Eni S.p.A. und der von ihr kontrollierten Gesellschaften betreffen.

6. MITTEILUNGSGRUNDSÄTZE

Gemäß Paragraph 3.2 des Eni-Verhaltenskodex: Politik der Eni-Gruppe ist es, auf allen Ebenen die Notwendigkeit von Kontrollen bewusst zu machen und die Bereitschaft zu fördern, Kontrollen auszuüben, da eine positive Einstellung hierzu die Effizienz im Unternehmen verbessert. Unter internem Controlling sind alle Instrumente zu verstehen, die notwendig oder geeignet sind, die Geschäfte des Unternehmens dahingehend zu steuern und zu überwachen, dass Gesetze und innerbetriebliche Abläufe beachtet werden sowie der Schutz des Konzernvermögens, die Effizienz der Geschäftstätigkeit und die Erstellung genauer und vollständiger Buchungs- und Bilanzdaten gewährleistet sind. Die Verantwortung für die Schaffung eines wirksamen internen Controllings liegt auf allen Ebenen. Alle Eni-Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Konzeption und das korrekte Funktionieren des Controllings verantwortlich.

¹

Bei der ersten Anwendung des „Eni-Kontrollsystems über die Unternehmensberichterstattung“ ist dieser Schwellenwert in einer Höhe von 1,4% des konsolidierten Gewinns vor Steuern festgesetzt. Die Bekanntgabe eventueller Veränderungen obliegt dem Direktor für Verwaltung und Finanzen (AMBIL) der Eni S.p.A.

6.1. Anonymitätsgarantie

Sämtliche organisatorische Funktionen/Positionen der Firma Eni S.p.A. und der entsprechenden kontrollierten Gesellschaften, die vom Erhalt und der Aufbereitung der Mitteilungen betroffen sind, müssen für eine **absolute Vertraulichkeit und Anonymität** der Personen garantieren, die Mitteilungen machen.

6.2. Schutz vor „böswilligen“ Mitteilungen

Von allen Mitarbeitern wird erwartet, dass sie gemeinsam danach streben, in ihrem Unternehmen eine Atmosphäre zu schaffen, in der Würde, Ehre und Ruf jedes Einzelnen respektiert werden. Eni wird sich bemühen, beleidigende oder verleumderische Handlungen unter den Beschäftigten zu verhindern. ² Daher garantieren Eni S.p.A. und die kontrollierten Gesellschaften einen angemessenen Schutz vor „böswilligen“ Mitteilungen, indem sie ein derartiges Verhalten zensieren und die Personen/Gesellschaften im Falle nachweisbarer „Böswilligkeit“ informieren.

7. BESCHREIBUNG DES ABLAUFES

7.1. Art der Kommunikation

Um die Mitteilungsversendung hinsichtlich der im obigen Punkt 5.1 *Mitteilungen* angegebenen Themen zu begünstigen, stellt Eni diverse Kommunikationskanäle bereit – so z. B. den Postweg³, Fax-Nummern⁴, Voicebox⁵- und E-Mail⁶-Adressen sowie Kommunikationsinstrumente auf den Intranet⁷/Internetseiten⁸ der Eni S.p.A. und der von ihr kontrollierten Gesellschaften.

Die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der genannten Kommunikationskanäle wird durch INAU garantiert, die sich zu diesem Zweck des Internal Audit der kontrollierten Gesellschaften bedienen kann.

7.2. Personen, die Mitteilungen machen

Mitteilungen können von jeder beliebigen Person stammen: von Angestellten (inklusive Top-Managern), Mitgliedern der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat), Aktionären, Partnern, Kunden und Zulieferern der Eni S.p.A. oder der entsprechenden kontrollierten Gesellschaften sowie von weiteren, dritten Personen.

7.3. Personen, die Inhalt der Mitteilungen sind

Die Mitteilungen können Angestellte (einschließlich Top-Manager), Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Vorstand und Aufsichtsrat), Revisionsgesellschaften der Eni S.p.A. und der entsprechenden kontrollierten Gesellschaften wie auch andere, dritte Personen (Partner, Kunden, Zulieferer, Konsulenten, externe Mitarbeiter) betreffen, die in Geschäftsbeziehung mit der Firma Eni S.p.A. und/oder den entsprechenden von ihr kontrollierten Gesellschaften stehen.

² Verhaltenskodex Eni, Paragraph 4.1.

³ Senden an: Eni S.p.A., Internal Audit, P.le E. Mattei 1, 00144, Roma, Italy

⁴ Fax: +39 06 598.27335

⁵ Voicebox-Nummer: +39 06 598.27323

⁶ E-Mail: segnalazioni@eni.it

⁷ Portal MyEni: <http://myeni.eni.it>

⁸ Adresse: http://www.eni.it/corporate_governance/segnalazioni.html

7.4. Personen, die Mitteilungen erhalten

Die Empfänger der Mitteilungen (Angestellte einschließlich Top-Manager, Mitglieder der Gesellschaftsorgane, Aufsichtsorgane, Garanten des Verhaltenskodex, Revisionsgesellschaften) übermitteln diese unverzüglich im Original an INAU. Hierzu sind jeweils Vertraulichkeitskriterien zu beachten, die dazu geeignet sind, die Wirksamkeit der Nachforschungen und die Ehrbarkeit der betroffenen Personen zu schützen.

An INAU muss auch die eventuell vorhandene Dokumentation im Zusammenhang mit dem mitgeteilten Sachverhalt übermittelt werden (z. B. die Ergebnisse von Überprüfungen und Audits, die auf Verlangen von den Kontrollorganen der von der Eni S.p.A. kontrollierten Gesellschaft bei der Ausübung ihrer Verantwortlichen durchgeführt wurden), um die Zuständigkeit beurteilen zu können.

7.5. Ermittlungen

INAU:

1. gewährleistet, dass jede der erhaltenen Mitteilungen im „**Protokoll der Mitteilungen**“ verzeichnet wird.
2. registriert die Informationen jeder einzelnen Mitteilungen im „**Datenblatt Mitteilungen**“, das im „**System für Verwaltung, Kontrolle und Reporting der Mitteilungen**“ (s. folgender Punkt *10. Aufbewahrung der Dokumentation*) archiviert wird.
3. leitet die Mitteilungen bezüglich „sonstiger Angelegenheiten“ (Mobbing, Diebstahl von Gütern usw.) an die zuständigen Organe/Verantwortlichen weiter.
Die weiteren Ermittlungsaktivitäten, die sich auf diese Mitteilungen beziehen, werden direkt von den zuständigen Organen/Verantwortlichen sichergestellt, die zwecks Aktualisierung des „Datenblatts Mitteilungen“ eine Kopie des Schlussberichts an INAU senden.
4. informiert unverzüglich:
 - (i) den Aufsichtsrat der Eni S.p.A., hinsichtlich der Mitteilungen zu „relevanten Sachverhalten“. Dieser bewertet seinerseits, ob es zweckmäßig ist, für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheidungen eine Sondersitzung einzuberufen.
 - (ii) das Aufsichtsorgan der Eni S.p.A. für den „Themenkreis hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Gesellschaft gem. Gesetzesverordnung 231/2001“ in Bezug auf die Eni S.p.A.

7.5.1. Arbeitsgruppe

In der gesamten Ermittlungsphase garantieren die betroffenen Verantwortlichen vom Internal Audit den Einsatz von erfahrenem und qualifiziertem, objektivem und unabhängigem Personal.

7.5.2. Vorabprüfung

Die Mitteilungen bezüglich der im obigen Punkt *5.1 Mitteilungen* angesprochenen Themenkreise, werden außer jenen, die „anderen Angelegenheiten“ zuzuordnen sind und aufgrund der Zuständigkeit zugesandt wurden, einer Vorabprüfung unterzogen.

Ziel der Vorabprüfung ist es, die juristischen und tatsächlichen Vorbedingungen der Mitteilungen zu bewerten und dann zu entscheiden, ob die Ermittlungen fortgesetzt werden sollen. Die Tätigkeit wird von INAU ausgeführt, im Einvernehmen mit der Direktion Personal und Organisation (DIPERS), der Direktion Rechtsangelegenheiten (DIALEG) und, für den Themenkreis Buchführung, interne Buchführungskontrollen, Rechnungsprüfung und betrügerische Handlungen, auch mit der Direktion Verwaltung und Finanzen (AMBIL) der Eni S.p.A. Sollte der Empfänger der Mitteilungen der Garant des Verhaltenskodex sein, wird die Vorabprüfung auch im Einvernehmen mit diesem durchgeführt.

Für den „*Themenkreis Buchführung, interne Buchführungskontrollen, Rechnungsprüfung und betrügerische Handlungen aufgrund von Mitteilungen, die sich auf Angestellte mit der Qualifikation „Führungskraft“ , auf leitende Angestellte/Manager, Top-Manager, Mitglieder der Gesellschaftsorgane und der Revisionsgesellschaften der Firma Eni S.p.A. und der entsprechenden kontrollierten Gesellschaften*“ beziehen, obliegt die Entscheidung, weitere Überprüfungen anzustellen bzw. die nächste Phase der Ermittlungen einzuleiten oder nicht, dem Aufsichtsrat der Eni S.p.A.⁹. Sollten die Mitteilungen eine kontrollierte Gesellschaft betreffen, werden sie vorbehaltlich der gesetzlichen Eigenschaften des entsprechenden Aufsichtsrats getroffen.

Für den „*Themenkreis hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Gesellschaft gem. Gesetzesverordnung 231/2001*“ obliegt die Entscheidung, weitere Überprüfungen anzustellen bzw. die nächste Phase der Ermittlungen einzuleiten oder nicht, dem Aufsichtsorgan der Eni S.p.A. oder der entsprechenden kontrollierten Gesellschaft¹⁰. Das Aufsichtsorgan der Eni S.p.A. informiert den Aufsichtsrat der Eni S.p.A. über die getroffenen Entscheidungen.

Die genannten Organe entscheiden gesondert über die Fortführung der Ermittlungen. Es reicht eine Prostimme von ihnen, um das Verfahren fortzusetzen.

Zum Abschluss der Vorabprüfungsphase aktualisiert INAU das „Datenblatt Mitteilungen“ und archiviert im Falle einer Nicht-Weiterverfolgung die Ermittlungen.

7.5.3. Ermittlungen

INAU erhält von der betroffenen Gesellschaft/Verantwortlichen die notwendigen Informationselemente.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen entscheidet INAU im Einvernehmen mit DIPERS, DIALEG und für den „*Themenkreis Buchführung, interne Buchführungskontrollen, Rechnungsprüfung und betrügerische Handlungen*“ auch mit AMBIL, falls Elemente vorhanden sein sollten, die ein Audit rechtfertigen. Sollte der Empfänger der Mitteilungen der Garant des Verhaltenskodex sein, wird die Entscheidung auch im Einvernehmen mit diesem durchgeführt.

Für den „*Themenkreis Buchführung, interne Buchführungskontrollen, Rechnungsprüfung und betrügerische Handlungen, mit Mitteilungen, die sich auf Angestellte mit der Qualifikation „Führungskraft“, leitende Angestellte/Manager, Top-Manager, Mitglieder der Gesellschaftsorgane und der Revisionsgesellschaften der Firma Eni S.p.A. und der entsprechenden kontrollierten Gesellschaften*“ beziehen, obliegt die Entscheidung weitere Nachforschungen anzustellen bzw. zur nächsten Phase mit einem Audit überzugehen dem Aufsichtsrat der Eni S.p.A.¹¹ Sollten die Mitteilungen eine kontrollierte Gesellschaft betreffen, werden sie vorbehaltlich der gesetzlichen Eigenschaften des entsprechenden Aufsichtsrats getroffen.

Für den „*Themenkreis hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Gesellschaft ex Gesetzesverordnung 231/2001*“ obliegt die Entscheidung, weitere Nachforschungen anzustellen bzw. zur nächsten Phase mit einem Audit überzugehen, dem Aufsichtsorgan der Eni S.p.A. oder der entsprechenden kontrollierten Gesellschaft¹². Das Aufsichtsorgan der Firma Eni S.p.A. informiert den Aufsichtsrat der Firma Eni S.p.A. über die getroffenen Entscheidungen. Die genannten Organe entscheiden einzeln darüber, ob zur Phase mit dem Audit überzugehen ist. Es reicht eine Prostimme von ihnen, um das Verfahren fortzusetzen.

INAU archiviert die Mitteilungen, für die entschieden wurde, kein Audit vorzunehmen und aktualisiert das „Datenblatt Mitteilungen“.

INAU garantiert, dass die Phasen der Vorabprüfung und der Ermittlungen so schnell wie möglich abgeschlossen werden.

9 Der Aufsichtsrat kann, auch unter Inanspruchnahme der Gesellschaftsstrukturen, unabhängige Konsulenten oder andere Experten in dem von ihm für nötig befundenen Maße mit der Erledigung seiner Aufgaben betrauen (s. Bestimmungen über die Erledigung der dem Aufsichtsrat des Unternehmens Eni gemäß der US-Richtlinien zugewiesenen Verantwortlichkeiten).

10 Das Aufsichtsorgan kann sich, auch unter Inanspruchnahme der Gesellschaftsstrukturen, unabhängiger Konsulenten oder anderer Experten in dem von ihm für nötig befundenen Maße nach den „autonomen Machtbefugnissen nach Kontrolle“ ex Art. 6, Absatz 1, Buchstabe b der Gesetzesverordnung 231/2001 bedienen.

11 s. Anm. 8.

12 s. Anm. 9

7.5.4. *Audit*

Das Auditing wird von INAU durchgeführt, entweder direkt oder durch die Verantwortlichen des Internal Audit der kontrollierten Gesellschaften – mit Vorrang der im Jahresprogramm vorgesehenen Audits.

Das Arbeitsteam bedient sich bei der Abhaltung des Audit der operativen Standards des als Bezug dienenden Internal Audits, die auf der Grundlage der *internationalen Standards für die professionelle Praxis des Internal Auditing*, die vom Institute of Internal Auditors (IIA) herausgegeben wurden, inbegriffen alle notwendigen Interviews mit der Person, die Mitteilung gemacht hat, der Person, die Inhalt der Mitteilung ist sowie eventuellen Zeugen.

Diese Audits werden in so kurzer Zeit wie möglich abgewickelt und die diesbezüglichen Resultate werden von INAU im Einvernehmen mit DIPERS, DIALEG und für den Themenkreis Buchführung, interne Buchführungskontrollen, Rechnungsprüfung und betrügerische Handlungen, auch mit AMBIL ausgewertet.

Das Top Management der Körperschaft, auf die sich das Audit bezieht, bestimmt in Zusammenarbeit mit den genannten Verantwortlichen die Inhalte des „Aktionsplans“ für die Beseitigung eventueller kritischer Punkte. Für jede Beanstandung muss auch der entsprechende Termin der Korrekturmaßnahmen festgelegt werden, dazu die Angabe der organisierenden Stelle sowie der Name des maßgebenden Verantwortlichen für die Durchführung.

Zum Abschluss des Audit-Prozesses bringt die INAU das „Datenblatt Mitteilungen“ auf den neuesten Stand.

7.5.5. *Böswilligkeit*

Sollten Vorabprüfung/Ermittlungen/Audit objektive Elemente hervorbringen, die eine „Böswilligkeit“ seitens der mitteilenden Person nachweisen, entscheiden INAU, DIPERS und DIALEG der Eni S.p.A. gemeinsam die eventuell dieser Person gegenüber zu ergreifenden Maßnahmen und garantieren ebenso für deren Umsetzung wie für die umgehende Benachrichtigung der Person, die die Mitteilung betrifft.

7.5.6. *Follow-up*

INAU garantiert, direkt oder über die Verantwortlichen des Internal Audit der kontrollierten Gesellschaften die Kontrolle des Entwicklungsstandes des Aktionsplans für jede Audit-Beanstandung.

Die Verantwortlichen für die Umsetzung des Aktionsplans hinsichtlich der einzelnen Beanstandungen können mit detaillierter Darstellung des Grundes mit INAU direkt oder indirekt über das Internal Audit der kontrollierten Gesellschaften eventuelle Fristaufschübe vereinbaren.

INAU kann bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms auf der Grundlage der Kontrollresultate oder auf Angabe des Aufsichtsrates oder des Aufsichtsorgans der Eni S.p.A. die Durchführung von operativen Follow-ups vor Ort entscheiden, um die effektive Lösung der kritischen Punkte oder den Entwicklungsstand des diesbezüglichen Aktionsplans festzustellen.

Zum Abschluss des Follow-up aktualisiert INAU das „Datenblatt Mitteilungen“.

8. REPORTING

INAU garantiert die folgenden Verfahren der Berichterstattung:

✓ *Periodisches Reporting*

- **Vierteljährlich:** der hauptsächlichen Informationen des „Systems für Verwaltung, Kontrolle und Reporting der Mitteilungen“ mit Hervorhebung sämtlicher erhaltener Mitteilungen und des diesbezüglichen Arbeitsfortschritts
- **Halbjährlich:** Statistik der Mitteilungen.

Diese Berichte werden übermittelt:

- **an den Präsidenten, den Geschäftsführer, den Aufsichtsrat, den Ausschuss für die interne Kontrolle und die Revisionsgesellschaft der Eni S.p.A.**
 - **für den Themenkreis Buchführung, interne Buchführungskontrollen, Rechnungsprüfung und betrügerische Handlungen auch an das CFO der Eni S.p.A.**
 - **für den Themenkreis Verantwortlichkeit der Gesellschaft ex Gesetzesverordnung 231/2001 auch an das Aufsichtsorgan der Eni S.p.A.**
- ✓ **Executive Summary** des Audit-Berichts an den Präsidenten und den Geschäftsführer¹³, an das Top Management der Körperschaften, auf die sich die Revision bezieht, an den Aufsichtsrat, den Ausschuss für interne Kontrolle, die Revisionsgesellschaft der Eni S.p.A. und für den „Themenkreis hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Gesellschaft ex Gesetzesverordnung 231/2001 auch an das Aufsichtsorgan der Eni S.p.A. Sollten die Mitteilungen vom Garanten des Verhaltenskodex eingeschickt worden sein, geht eine Kopie des Executive Summary auch an diesen.
- ✓ **Auditbericht**, übermittelt vom Geschäftsführer an das Top Management der Körperschaften, auf die sich die Revision bezieht, an das CFO der Eni S.p.A. und an weitere eventuell betroffene Direktoren/Verantwortliche. Auf Anforderung wird der Auditbericht auch dem Aufsichtsrat, dem Ausschuss für interne Kontrolle, der Revisionsgesellschaft und dem Aufsichtsorgan der Eni S.p.A. zur Verfügung gestellt. Sollten die Mitteilungen vom Garanten des Verhaltenskodex eingeschickt worden sein, geht eine Kopie des Auditberichts auf Anforderung auch an diesen.
- ✓ **Informationsschreiben** über die Ergebnisse der Ermittlungen (im Falle eines Audits Versendung des Executive Summary und auf Anforderung auch des Auditberichts) an die Aufsichtsräte, die Ausschüsse für interne Kontrolle und die Kontrollorgane der kontrollierten Gesellschaften (börsennotierte und nicht börsennotierte) hinsichtlich der Mitteilungen, die sich auf diese Gesellschaften beziehen. Die Übermittlung erfolgt direkt oder über die kompetenten Verantwortlichen von Internal Audits.
- ✓ **Informationsschreiben** an die Personen, die die Mitteilungen zum Ausgang der Ermittlungen gesendet haben.

Ausgeschlossen ist das Reporting-System mit dem Eni-Aufsichtsorgan, das vom Organisations-, Führungs- und Kontrollmodell gem. Gesetzesverordnung Nr. 231 von 2001 vorgesehen ist. Hinsichtlich der betrügerischen Handlungen, die aufgrund der Mitteilungen nach den vorliegenden Richtlinien nachgewiesen wurden, versichert INAU das notwendige Reportingwesen für die von Abschnitt 302, Punkt 5B des Sarbanes Oxley Acts vorgesehene Zertifizierung.

INAU versichert außerdem, dass alle Informationen hinsichtlich nachgewiesener betrügerischer Handlungen den zuständigen Einheiten für das „Fraud risk assessment“ zur Verfügung gestellt werden.

¹³ mit dem vollständigen Auditbericht.

9. VERANTWORTLICHKEIT ZUR AKTUALISIERUNG

INAU gewährleistet die Aktualisierung der vorliegenden Richtlinien, im Einvernehmen mit DIPERS, DIALEG und für den Themenkreis Buchführung, interne Buchführungskontrollen, Rechnungsprüfung und betrügerische Handlungen auch mit AMBIL.

10. AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTATION

Wer die Mitteilungen erhält, ist für die Aufbewahrung einer Kopie der entsprechenden Dokumentation und der eventuellen Anlagen verantwortlich.

Um eine Bearbeitung und Nachvollziehbarkeit der Mitteilungen und der entsprechenden Ermittlungsaktivitäten zu garantieren, bereitet INAU ein „**System für Verwaltung, Kontrolle und Reporting der Mitteilungen**“ vor und hält es auf dem neuesten Stand. Hier werden die „Datenblätter Mitteilungen“ registriert und eine Archivierung der gesamten dazugehörigen Dokumentation garantiert.

Die INAU garantiert außerdem für die Aufbewahrung der Original-Dokumentation der Mitteilungen in den eigens hierfür vorgesehenen Archiven (Papier/EDV), unter Gewährleistung der höchsten Eni-Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards.

Die Arbeitskarten bezüglich der Audits, die aufgrund der Mitteilungen durchgeführt werden, sind im INAU- Hauptarchiv gelagert.

Die Aufbereitung der personenbezogenen Daten der Personen, die in beliebiger Weise mit den Mitteilungen im Zusammenhang stehen, sind im Sinne der geltenden Gesetzgebung und der betrieblichen Datenschutzbestimmungen geschützt.

11. VERTEILUNG

Die vorliegenden Richtlinien werden so umfassend wie möglich verteilt. Dazu werden sie an folgende Adressaten übergeben oder versendet:

- ✓ jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrates der Eni S.p.A. und aller kontrollierten Gesellschaften;
- ✓ jedes Mitglied des Aufsichtsorgans der Eni S.p.A. und der kontrollierten Gesellschaften;
- ✓ den Garanten des Verhaltenskodex der Eni S.p.A. und der kontrollierten Gesellschaften;
- ✓ jeden Angestellten der Eni S.p.A. und der kontrollierten Gesellschaften, direkt oder über das geschäftsführende Management der kontrollierten Gesellschaften und der Eni-Division.

Die vorliegenden Richtlinien sind außerdem auf den Seiten der Eni S.p.A. und der kontrollierten Gesellschaften im Intranet und im Internet veröffentlicht.

Bei der Verteilung dieser Richtlinien und auf den Internetseiten der Gesellschaften der Gruppe wird eine entsprechende Erklärung abgegeben, dass eventuelle Mitteilungen vonseiten Dritter hinsichtlich der Angelegenheiten des vorstehenden Punktes 5.1. umgehend an das INAU gesendet, oder wenn selbst empfangen, weitergeleitet werden müssen.

INAU leitet und überwacht die Verbreitung der vorliegenden Richtlinie.